

Motion Charly Haenni / Markus Ith

M1030.07

Personalgesetz (5-tägiger Vaterschaftsurlaub)

Motion Martin Tschopp / Hugo Raemy

M1035.07

Einführung eines Vaterschaftsurlaubs von 10 Tagen für das Staatspersonal

Zusammenfassung der Motionen

1. In ihrer am 14. September 2007 eingereichten und am 5. Oktober 2007 begründeten Motion (*TGR* S. 1330 und 1538) verlangen die beiden Grossräte Charly Haenni und Markus Ith vom Staatsrat, für das Staatspersonal die Einführung eines fünftägigen anstelle des heutigen zweitägigen Vaterschaftsurlaubs zu prüfen. Ihrer Ansicht nach gehört ein solcher Urlaub in den Kontext der Diskussionen um die Arbeitszeitreduktion und Erhöhung der Feriendauer. Er zielt auch auf eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben ab und stellt ein Gegengewicht zur Einführung des Mutterschaftsurlaubs dar. Wenn die Geburt eines Kindes unbestrittenermassen die Organisation in einer Partnerschaft durcheinanderbringt, so hat sich doch heute nicht mehr nur die Mutter damit auseinanderzusetzen, sondern auch der Vater, insbesondere im ersten Lebensjahr des Kindes. In der Privatwirtschaft hält der Vaterschaftsurlaub allmählich Einzug, und ein Anliegen, das die Motionäre mit ihrem Begehren verfolgen, ist auch die Attraktivität des Staates als Arbeitgeber. Sie machen weiter geltend, dass die Einführung der eidgenössischen Mutterschaftsversicherung den Arbeitgebern in wirtschaftlicher Hinsicht Einsparungen gebracht habe und ausserdem mit der Gewährung von drei zusätzlichen Urlaubstagen für die Väter keine direkten Mehrkosten entstünden, da für die abwesenden Väter keine Stellvertreter eingesetzt würden.
2. Mit ihrer am 11. Oktober 2007 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (*TGR* S. 1540) stellen die Grossräte Martin Tschopp und Hugo Raemy fest, dass die Geburt eines Kindes für die Familie zwar ein Moment der Freude ist, dass es aber auch eine sehr aufwändige Zeit zur Verarbeitung von Emotionen ist, in der es viele Schwierigkeiten zu überwinden gilt, die sich über die ersten sehr betreuungsaufwändigen Lebensmonate des Kindes hinziehen. In einer Familie, in der bereits ein oder mehrere Kinder da sind, brauchen auch die älteren Kinder die Aufmerksamkeit ihrer Eltern. Damit diese kritische Übergangszeit erfolgreich verlaufen kann, ist es wichtig, dass der Vater von Anfang an präsent ist. Angesichts des wachsenden Drucks im Berufsleben und der Zeit, die durch Pendeln verloren geht, können sich viele Väter nicht mehr genügend Zeit für ihre Familie nehmen. Die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs würde hier ein willkommenes Gegengewicht setzen. Ebenfalls mit Bezug auf den Bund (bezahlter Vaterschaftsurlaub von 5 Tagen, gegebenenfalls ergänzt um unbezahlten Urlaub oder andere Massnahmen) beantragen die Motionäre, dass der Staatsrat spätestens ab 2009 einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen einzuführen soll, womit ihre Motion über die Motion der Grossräte Charly Haenni und Markus Ith hinausgeht. Schliesslich soll der Staatsrat nach Meinung der Verfasser der Motion auch die Wirtschaft dafür sensibilisieren, einen Vaterschaftsurlaub einzuführen, zumal ihrer Ansicht nach die grossen Konzerne, die in unserem Kanton auch vertreten sind, noch grosszügigere Regelungen kennen.

Antwort des Staatsrates

Die Begehren der Motionen Charly Haenni/Markus Ith und Martin Tschopp/Hugo Raemy überschneiden sich, weshalb diese Motionen gemeinsam beantwortet werden.

Seit der Einführung des Mutterschaftsurlaubs auf Bundesebene am 1. Juli 2005 hat die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs landesweit an Aktualität gewonnen. Der Staatsrat stimmt den Überlegungen der Motionäre zu, die für die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs sprechen, nämlich dass familienfreundliche Massnahmen getroffen werden müssen, damit Familie und Beruf besser miteinander in Einklang gebracht werden können, dass der Vater die Gelegenheit haben muss, in den ersten Lebenstagen eines Kindes präsent zu sein und die Mutter zu unterstützen, und dass es wichtig ist, dass die Väter von der Geburt an eine emotionale Bindung zu ihrem Kind aufbauen und sich aktiv einbringen können. Der Staatsrat bezweifelt aber, dass diese Ziele mit einem fünftägigen Vaterschaftsurlaub tatsächlich erreicht werden können. Seiner Ansicht nach sollte ein wirklicher Vaterschaftsurlaub Bestandteil eines länger dauernden Elternurlaubs sein, der es sowohl der Mutter als auch dem Vater ermöglicht, in der ersten Lebensphase uneingeschränkt für das Kind da zu sein. Solche Elternurlaube gibt es in den nordeuropäischen Staaten, wo sie in der staatlichen Gesetzgebung geregelt sind. Der Staatsrat ist sich bewusst, dass solche Elternurlaube in der Schweiz gegenwärtig nicht auf Bundesebene eingeführt werden können.

In den letzten Jahren haben verschiedene öffentlich-rechtliche Arbeitgeber einen Vaterschaftsurlaub eingeführt, darunter die Kantone Genf, Luzern und Waadt (1 Woche bezahlter Urlaub); die Städte Zürich (1 Woche bezahlter Urlaub und höchstens 3 Wochen unbezahlter Urlaub) und Bern (3 Wochen bezahlter Urlaub) sowie der Bund (5 Tage bezahlter Urlaub). Gleiches gilt für gewisse privatwirtschaftliche Arbeitgeber: 1 Woche bezahlter Urlaub (Novartis, Bank Coop, Raiffeisenbank), 2 Wochen bezahlter Urlaub (Swiss Re, Swisscom), 2 Wochen bezahlter Urlaub und 2 Wochen unbezahlter Urlaub (Migros). Obwohl einige Schweizer Kantone und Städte vorteilhaftere Regelungen kennen, muss doch festgestellt werden, dass die grosse Mehrheit der privaten und öffentlichen Arbeitgeber entweder einen bezahlten Urlaub bei der Geburt des Kindes (2 oder 3 Tage) oder einen kurzen Vaterschaftsurlaub (3 oder 5 Tage) gewährt. Im Kanton Freiburg gewähren übrigens einige Firmen den Vätern bei der Geburt eines Kindes nur einen Tag bezahlten Urlaub.

Bei Vergleichen mit dem Ausland ist festzustellen, dass gewisse Länder weit fortschrittlichere Regelungen kennen, so etwa Dänemark (bezahlter Mutterschaftsurlaub von 28 Wochen, wovon 10 Wochen vom Vater bezogen werden können), Finnland (bezahlter Mutterschaftsurlaub von 12 Monaten, wovon 31 Wochen zwischen den Eltern aufgeteilt werden können) oder Deutschland (bezahlter Elternurlaub von mindestens 12 und höchstens 14 Monaten).

Nach den gegenwärtigen Bestimmungen des Arbeitgebers Staat hat ein Mitarbeiter bei der Geburt seines Kindes Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 2 Tagen (Art. 67 Abs. 1 Bst. c des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal; StPR; SGF 122.70.11). Die Erhöhung dieses bezahlten Urlaubs auf fünf Tage (Motion Charly Haenni/Markus Ith) respektive zehn Tage (Motion Martin Tschopp/Hugo Raemy) hätte pro zusätzlichen Tag Vaterschaftsurlaub jährliche Mehrkosten von rund 90 000 Franken zur Folge. Somit beliefen sich die jährlichen Mehrkosten für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von fünf Tagen (also drei Tage mehr als heute) auf 270 000 Franken und für einen 10-tägigen bezahlten Vaterschaftsurlaub (8 Tage mehr als heute) auf 720 000 Franken. Dabei handelt es sich jedoch um den hypothetischen Höchstbetrag. In Wirklichkeit würden die damit verbundenen Kosten geringer ausfallen, da die Abwesenheiten wegen Vaterschaftsurlaub nicht durchgehend Kosten für Stellvertretungen und/oder Überstunden zur Folge hätten; ebenso könnten diese Mehrkosten mit der vom Staat geplanten Arbeitszeitflexibilisierung eingedämmt werden (s. Bericht Nr. 35 vom 8. Oktober 2007 des Staatsrates an den Grossen Rat zum Postulat Nr. 306.05 René Thomet über den Übergang zu fünf Wochen Ferien und/oder zur wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden im Sinne einer Harmonisierung der Arbeitsbedingungen mit den Nachbarkantonen, S. 9). Ausserdem konnte der Kanton mit der Einführung des eidgenössischen Mutterschaftsurlaubs relativ hohe Einnahmen verzeichnen, da ihm von den Ausgleichskassen wie den anderen privaten und öffentlichen Arbeitgebern auch die Taggeldentschädigungen ausgezahlt werden. Dank diesen Einnahmen konnten die

Kosten des 16-wöchigen Mutterschaftsurlaub, den der Arbeitgeber Staat seinen Mitarbeiterinnen seit langem gewährt, gesenkt werden. Diese Einnahmen werden in Zukunft so fortbestehen und nicht zur Kompensation der mit der Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs verbundenen Kosten verwendet werden.

Der Staatsrat ist der Auffassung, dass es für die Einführung eines fünf- oder zehntägigen Vaterschaftsurlaubs wie von den Motionären vorgeschlagen, keine Änderung des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG; SGF 122.70.1) braucht, dass aber Artikel 67 Abs. 1 Bst. c StPR geändert werden muss.

Der Staatsrat hat ein offenes Ohr für die Argumente der Motionäre und ist bereit, auf die Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs einzutreten. Er möchte dies jedoch im Rahme des StPR tun, in dem alle Bestimmungen dieser Art enthalten sind. Nun hat aber die Motion eine Änderung des Gesetzes zum Gegenstand. Deshalb sieht sich der Staatsrat gezwungen, Ihnen die Ablehnung der Motionen Charly Haenni/Markus Ith und Martin Tschopp/Hugo Raemy zu beantragen. Er verpflichtet sich jedoch, das StPR spätestens bis im Jahr 2009 zu ändern, im Hinblick auf die Einführung eines längeren bezahlten Vaterschaftsurlaubs als die gegenwärtigen zwei Tage nach noch zu bestimmenden Modalitäten (Anzahl bezahlter und eventuell unbezahlter Tage, allfällige Rahmenfrist, sonstige Modalitäten).

Freiburg, den 8. April 2008